



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband

Fabrikate, Tarife, Recht und Steuern

Sachmängelhaftung - Aktuelle Urteile nach der Schuldrechtsreform -

(Stand: Juli 2005)

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform am 01.01.2002 haben sich die Gerichte vielfach mit den Neuerungen, die das neue Sachmängelhaftungsrecht mit sich gebracht hat, auseinandergesetzt. In der Zwischenzeit haben sich neben den unteren Instanzen auch viele Oberlandesgerichte und der BGH mit den Fragen rund um das neue Kaufrecht auseinandergesetzt. Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die wichtigsten Gerichtsentscheidungen zur Sachmängelhaftung mit Bezug zum Kfz-Gewerbe geben.

Bonn, 25.07.2005
gez. Ulrich Dilchert

gez. Marion Nikolic

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verbrauchsgüterkauf	3
1.1 Unternehmereigenschaft	3
1.1 Zulässigkeit von Agenturgeschäften	3
1.2 Zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung oder Umgehung?	4
2. Angaben zur Beschaffenheit eines Fahrzeugs	4
2.1 Beschaffenheitsvereinbarung	4
2.2 Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeits- garantie	5
2.3 Werbung	5
2.4 Zustandsbericht	6
2.5 Untersuchungspflicht	6
3. Sachmangel und Verschleiß	7
4. Darlegungs- und Beweislast / Beweislastumkehr	9
5. Nacherfüllung	10
5.1 Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung	10
5.2 Selbstvornahme der Nachbesserungsarbeiten und Kostenerstattung	11
6. Rücktritt	11
7. Schadensersatzansprüche	12
8. Aufwendungsersatzanspruch	13
9. Sachmängelhaftungsansprüche bei der Vermittlung von Neuwagengeschäften	13
10. Rückabwicklung: Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile	13
11. Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen	14

1. Verbrauchsgüterkauf

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform sieht das Gesetz einen besonderen Schutz des Käufers im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs vor. Hiervon spricht man, wenn ein „Unternehmer“ einen Neuwagen (NW) oder Gebrauchtwagen (GW) an einen „Verbraucher“ verkauft. In diesen Fällen ist ein genereller Ausschluss der Sachmängelhaftung nunmehr nicht mehr zulässig.

1.1 Unternehmereigenschaft

Daher ist die Klärung der Frage, ob ein „Unternehmer“ ein Fahrzeug an einen „Verbraucher“ verkauft hat, mitunter von ausschlaggebender Bedeutung. Hierzu sind bislang folgende Urteile erlassen worden:

Der Käufer kann nicht durch AGB zum Unternehmer erklärt werden.	<ul style="list-style-type: none"> AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)
Die Unternehmereigenschaft des Kfz-Händlers wurde angenommen, obwohl im Kaufvertrag „von Privat“ eingefügt war, diesem aber die AGB des Händlers beigefügt waren.	<ul style="list-style-type: none"> AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03) LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03)
Die Tätigkeit eines Käufers als Freiberufler allein genügt nicht für die Unternehmereigenschaft i.S.d. Sachmängelhaftung. Zusätzlich ist eine kausale Verknüpfung zwischen der unternehmerischen Tätigkeit und dem Fahrzeugkauf erforderlich, so dass es auf die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs ankommt.	<ul style="list-style-type: none"> AG Bad Homburg, Urteil vom 14.11.2003 (Az. 2 C 182/03) LG Frankfurt/M., Urteil vom 07.04.2004 (Az. 16 S 236/03)
Bei Vortäuschung eines gewerblichen Verwendungszwecks für das Fahrzeug durch den Käufer ist ein vereinbarter Sachmängelhaftungsausschluss wirksam.	<ul style="list-style-type: none"> BGH, Urteil vom 22.12.2004 (Az. VIII ZR 91/04)

1.2 Zulässigkeit von Agenturgeschäften (Vermittlung von GW)

Zudem müssen sich die Gerichte immer wieder mit der Frage auseinandersetzen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kfz-Händler auch heute noch den Verkauf von GW für Privatleute vermitteln darf, der - im Gegensatz zum Kfz-Händler - mit dem Kunden einen Ausschluss der Sachmängelhaftung wirksam vereinbaren darf. In der Zwischenzeit ist hierzu ein Grundsatzurteil des BGH ergangen, das zu einer Klärung vieler Fragen geführt hat.

Agenturgeschäfte sind zulässig und nicht generell als Umgehungsgeschäfte zu werten, wenn der Eigentümer des GW bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs trägt.	<ul style="list-style-type: none"> BGH, Urteil vom 26.01.2005 (Az. VIII ZR 175/04)
Agenturgeschäfte sind zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> OLG Stuttgart, Urteil vom 19.05.2004 (Az. 3 U 12/04) AG Hamburg-Altona, Urteil vom 04.09.2003 (Az. 317 C 145/03)

<p>Agenturgeschäfte sind unzulässig, wenn sie sich als Umgehung darstellen: z.B. wenn durch die Bewerbung eines GW im Internet ein Kfz-Händler für einen Kunden einen Rechtsschein setzt, wonach der Händler als Verkäufer auftritt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)
--	--

1.3 Zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung oder Umgehung?

Gemäß § 475 BGB darf im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs zum Nachteil des Verbrauchers nicht von bestimmten gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden. Der Versuch, durch entsprechende Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines GW de facto einen Ausschluss der Sachmängelhaftung zu erwirken, darf sich nicht als unzulässige Umgehung des § 475 BGB darstellen. Von einer unzulässigen Umgehung sind die Gerichte in folgenden Fällen ausgegangen:

Unzulässige Umgehungsversuche	
Verkauf eines GW als „Bastlerfahrzeug“	<ul style="list-style-type: none"> • AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02) • OLG Oldenburg, Urteil vom 22.09.2003 (Az. 9 W 30/03)
Deklaration eines GW als „Schrottauto“	<ul style="list-style-type: none"> • AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)
Im Falle der Benennung einer Privatperson als Verkäufer im Kaufvertrag, wenn der Kfz-Händler ein von ihm selbst angekauftes Fahrzeug über das Internet zum Verkauf anbietet;	<ul style="list-style-type: none"> • AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)
Bei einem Hinweis auf „optische und technische Mängel“;	<ul style="list-style-type: none"> • AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03) • LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03)
Durch fiktive Angaben wie „Händlergeschäft“ oder „Exportgeschäft“ erfolgt kein zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Duisburg, Urteil vom 10.10.2003 (Az. 1 O 57/03)

2. Angaben zur Beschaffenheit eines Fahrzeugs

2.1 Beschaffenheitsvereinbarung

Beim Abschluss eines Kaufvertrages können die Vertragsparteien vereinbaren, welche Beschaffenheitsmerkmale ein zu erwerbendes Fahrzeug aufweisen soll. Fehlt dem Kaufgegenstand eine vereinbarte Beschaffenheit, so wird hierdurch ein Sachmangel begründet.

Nach der alten Rechtslage galt die Eigenschaft der „Fabrikneuheit“ beim Verkauf eines Neuwagens regelmäßig als zugesichert. Nach der neuen Rechtslage ist davon auszugehen, dass das Merkmal der „Fabrikneuheit“ durch die Bezeichnung des Fahrzeugs als Neuwagen oder Neufahrzeug grundsätzlich als zumindest konkludent „vereinbart“ gilt. Schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit (z.B.

Modellaktualität, Beschädigungsfreiheit, das Fehlen von Lagermängeln bzw. einer höchstens 12-monatigen Standzeit seit Herstellung) beseitigt die Eigenschaft der Fabrikneuheit.

<p>Ein Fahrzeug ist „fabrikneu“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei unveränderter Modellaktualität, • wenn es keine durch längere Standzeiten bedingten Mängel aufweist <u>und</u> • wenn zwischen Herstellung und Kaufvertragsabschluss nicht mehr als 12 Monate liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 15.10.2003 (Az. VIII ZR 227/02)
<p>Ein unbenutztes Fahrzeug mit einer Tageszulassung ist fabrikneu, wenn alle Merkmale der Fabrikneuheit erfüllt sind, das Fahrzeug kurz nach der Erstzulassung, die sich auf wenige Tage beschränken muss, erfolgt und die Herstellergarantie sich um max. 2 Wochen verkürzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 12.01.2005 (Az. VIII ZR 109/04)

2.2 Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie

Durch ausdrücklichen Hinweis auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Fahrzeugeigenschaften setzt sich der Kfz-Händler einer verschärften Haftung aus. Stimmen in diesem Fall die Angaben zur Beschaffenheit nicht mit den tatsächlichen Fahrzeugeigenschaften überein, ist der Kfz-Händler selbst bei fehlendem Verschulden schadensersatzpflichtig.

<p>Durch ausdrückliche Erklärung zur Gesamtfahrleistung wird eine Beschaffenheitsgarantie übernommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)
<p>Im Falle der Übernahme einer Haltbarkeitsgarantie für einen GW trägt der Verkäufer die Beweislast für den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs während der Garantiezeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)
<p>Eine vom Käufer separat abschließbare Gebrauchtwagengarantie stellt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)

2.3 Werbung

Durch Werbeaussagen in Prospekten oder ähnlichem wird oftmals auf besondere „positive“ Eigenschaften des beworbenen Fahrzeugs hingewiesen. In diesem Falle stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Kfz-Händler für Angaben in einem Prospekt oder einer Werbeanzeige haftet.

<p>Mündliche Äußerungen wie „Fahrzeug durchgecheckt und top fit“ sind reine Werbeanpreisungen ohne rechtlichen Hintergrund.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00)
---	--

<p>NW-Kauf: Der Händler haftet u.U. auch für abweichende Angaben in Werbeprospekten des Herstellers, wenn zwischen Kaufvertragsangebot und Vertragsschluss Prospektänderungen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Essen-Steele, Urteil vom 04.11.2003 (Az. 17 C 352/02)
---	--

2.4 Zustandsbericht

Umgekehrt werden im Rahmen eines Gebrauchtwagenverkaufs häufig Zustandsberichte oder Gutachten über das zu verkaufende Fahrzeug erstellt, in dem vor allem Mängel des Fahrzeuges beschrieben werden. Hierdurch soll späteren Reklamationen des Käufers vorgebeugt werden, der sich auf Mängel, die er bei Abschluss des Kaufvertrages kannte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr berufen darf.

<p>Ein ausführlicher Zustandsbericht, der auch sämtliche Sonderausstattungen umfasst, schützt bei Geltendmachung fehlender, angeblich zugesicherter weiterer Sonderausstattung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Hanau, Urteil vom 24.01.2003 (Az. 33 C 728/02)
<p>Der Ölverlust am Differenzial stellt keinen Sachmangel dar, wenn er im Zustandsbericht aufgeführt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
<p>Für die Erstellung eines Zustandsberichts ist eine zeitnahe Untersuchung des GW zum Kaufvertragsabschluß notwendig: Ein Zeitraum von etwa 1 Monat ist dann zu lang, wenn in diesem Zeitraum noch entsprechende Fahrzeugschäden eintreten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

2.5 Untersuchungspflicht

Immer wieder stellt sich in Fällen der Sachmängelhaftung die Frage, ob vor Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens eine Untersuchungspflicht des Kfz-Händlers besteht, so z.B. hinsichtlich der Ermittlung reparierter Unfallschäden. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH nur bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verdacht auf einen reparierten Unfallschaden der Fall. Hat der Händler den GW nicht auf Unfallschäden untersucht, ist der Käufer nach Ansicht vieler Gerichte über diesen Umstand entsprechend aufzuklären.

Darüber hinaus gibt es aber auch nach Abschluss des Kaufvertrages noch Situationen, in denen eine Untersuchung des Fahrzeugs geboten und eine anschließende Aufklärung des Käufers erforderlich sein kann, damit der Käufer seine Sachmängelhaftungsrechte wahrnehmen kann.

<p>Bei einem nur kurzen Werkstattaufenthalt zur unentgeltlichen Reparatur einer Kleinigkeit besteht ausnahmsweise keine Pflicht zur Untersuchung des Fahrzeugs im Hinblick auf eine Rückrufaktion.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)
--	---

3. Sachmangel und Verschleiß

Voraussetzung für Käuferansprüche nach dem Sachmangelhaftungsrecht ist nach wie vor das Vorliegen eines Sachmangels. Hiervon sind die Gerichte in folgenden Fällen ausgegangen:

Sachmangel	
Ein Fehler, der zu einem Kabelbrand führt	• AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)
Ein Defekt der automatischen Freilaufnarbe	• AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)
Falsche Angabe der Laufleistung	• AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)
Defekt am Fensterheber und Rost an Kofferraumschaltern eines Neuwagens	• LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Produktion in einem Land außerhalb der EU (bei fehlender Aufklärung)	• LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Defekt am Katalysator: Es kommt nur ein technischer Defekt in Betracht, da ein Verschleiß nicht möglich ist.	• AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02) <i>(andere Ansicht: AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04))</i>
Standzeit eines Gebrauchtwagens von 3 Jahren ohne Aufklärung des Käufers	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2003 (Az. 3 U 49/02)
Schäden am Getriebe, an der Sitzheizung, der Standheizung und am Tempomat bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan;	• LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)
Dauerbruch einer Ventildfeder als Ursache eines Motorschadens bei einem 10 ½ Jahre alten Porsche	• OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03)
Feuchtigkeit im Scheinwerfer	• LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Qualitative Minderleistungen, wie fehlender Einbau von Sonderausstattungen oder das vereinbarte Tieferlegen des Fahrzeugs	• OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Fehlende Unfallfreiheit	• LG München I, Urteil vom 02.10.2003 (Az. 32 O 11282/03)
Der Hinweis auf einen Hagelschaden umfasst keine Unfallschäden. Ein Kfz ist bei zusätzlich vorliegendem Unfallschaden nicht „unfallfrei laut Vorbesitzer“.	• Kammergericht Berlin, Urteil vom 10.11.2003 (Az. 8 U 179/03)
Beim GW-Kauf: Mehrjährige Abweichung zwischen dem Herstellungsdatum und dem Datum der Erstzulassung	• OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.05.2004 (Az. 1 U 10/04)
Fehlende Betriebsfähigkeit, wie z.B., bei nicht typengerechtem Austauschmotor	• Hanseatisches OLG in Bremen, Urteil vom 10.09.2003 (Az. 1 U 12/03 b)
NW: Falsche Farbe	• Landgericht Aachen (Az. 12 O 493/04)
GW-Kauf: Abweichungen vom <u>vereinbarten</u> Modelljahr	• OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)

Demgegenüber wurde das Vorliegen eines Sachmangels in folgendem Fall verneint:

Ein CD-Autoradio, dass nicht alle kopiergeschützten CD's abspielen kann, stellt keinen Sachmangel dar	<ul style="list-style-type: none"> • AG Aachen, Urteil vom 28.11.2003 (Az. 84 C 210/03)
---	--

Von Sachmängeln zu unterscheiden sind bei Gebrauchtwagen typische Verschleißerscheinungen. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, trägt nämlich der Käufer das Risiko für normale Verschleiß-, Abnutzungs- und Alterungserscheinungen.

Verschleiß (keine Haftung des Kfz-Händlers ohne besondere Vereinbarung)	
Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen sind kein Sachmangel, wenn sie nicht über das hinausgehen, was bei einem Fahrzeug des betreffenden Typs und Alters angesichts seiner Laufleistung zu erwarten ist.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00) • LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02) • AG Neukölln, Urteil vom 03.08.2004 (Az. 18 C 114/04)
Regenwasser im Fahrgastraum, mangelhafte Stoßdämpfer und Querlenker bei einem Ford Fiesta (13 Jahre alt, 122.500 Km, Kaufpreis 600 €)	<ul style="list-style-type: none"> • LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02)
Riss eines Zahnriemens vor Erreichen des Austauschintervalls bei einem Renault Clio (3 Jahre alt, 110.000 Km)	<ul style="list-style-type: none"> • AG Offenbach, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 380 C 286/02)
Riss des Zahnriemens	<ul style="list-style-type: none"> • AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03) • LG Itzehoe, Urteil vom 25.07.2003 (Az. 6 O 523/02)
Falsch eingestellte Spur bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan	<ul style="list-style-type: none"> • LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)
Schaden an Peripherieteilen an der Ansauganlage eines Kompressors bei einem 6 Jahre alten Audi A 4 Avant 1,9 TDI	<ul style="list-style-type: none"> • AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03)
Geringfügige Lackschäden	<ul style="list-style-type: none"> • LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Bremsenverschleiß nach Bremsstandprüfung und Ölverlust	<ul style="list-style-type: none"> • LG Aachen, Urteil vom 23.10.2003 (Az. 6 S 99/03)
Funktionsunfähiger Katalysator bei einem 9 Jahre alten GW mit einer Laufleistung von 150.000 Km	<ul style="list-style-type: none"> • AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04)

4. Darlegungs- und Beweislast / Beweislastumkehr

Ob Ansprüche begründet sind oder nicht, hängt oftmals auch von der Frage ab, wer für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen beweispflichtig ist. Kann ein erforderlicher Beweis nicht geführt werden, geht dies zu Lasten des Beweispflichtigen.

Dem Käufer obliegt die Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels. Die Beweislastumkehr enthält zu Gunsten des Käufers nur eine Vermutung in <u>zeitlicher</u> Hinsicht.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)
Der Verkäufer trägt die Beweislast für die Verkürzung der Sachmängelhaftungsfrist.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)
NW-Kauf: Die Beweislast für die Aufklärung über eine fehlende Modellaktualität liegt beim Kfz-Händler.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2004 (Az. 1 U 11/04)

Für den Verbrauchsgüterkauf sieht § 476 BGB zudem eine Sonderregelung vor. Die Vorschrift enthält zu Gunsten des Käufers eine Beweislastumkehr. Danach wird in zeitlicher Hinsicht vermutet, dass der innerhalb von 6 Monaten aufgetretene Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Unterschiedliche Ansichten bestanden zu der Frage, ob die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers auch für den Gebrauchtwagenkauf gilt. Diese Frage dürfte inzwischen aufgrund einer Entscheidung des BGH vom 02.06.2004 zu Gunsten der Verbraucher entschieden sein. Auch wenn der BGH dies nicht ausdrücklich festgestellt hat, so lässt sich den Entscheidungsgründen doch entnehmen, dass er von einer Anwendbarkeit der Regelung der Beweislastumkehr auch für den Gebrauchtwagenkauf ausgiht. Daher dürfte die Diskussion über die grundsätzliche Anwendbarkeit der Beweislastumkehr beim Gebrauchtwagenkauf nunmehr obsolet geworden sein.

Pro	
Die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr im Rahmen eines GW-Kaufs wird unterstellt.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)
Die Beweislastumkehr gilt auch beim GW-Kauf.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03) • AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02) • AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

Contra	
Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u> für den GW-Kauf.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02) • AG Kiel, Urteil vom 26.09.2003 (Az. 115 C 88/03)

Nunmehr müssen sich die Gerichte vermehrt auch beim Gebrauchtwagenkauf mit der Frage auseinandersetzen, ob ggf. andere Umstände vorliegen, aufgrund derer die Regelung zur Beweislastumkehr im konkreten Einzelfall wegen der „**Art des Mangels**“ nicht anwendbar ist.

Strittig ist, ob eine Erschütterung der Vermutung durch den Verkäufer ausreicht, die ernstliche Zweifel daran begründet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (so: OLG Stuttgart), oder ob er den vollen Beweis des Gegenteils erbringen muss (so: OLG Celle)	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04) • OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 30/04) <p><i>Revision ist in beiden Fällen zugelassen</i></p>
Die Beweislastumkehr gilt u.U. auch bei Blechschäden. Ein Erfahrungssatz, der einen zuverlässigen Rückschluss auf dessen Entstehung vor/bei Übergabe zulässt, ist nicht erforderlich, es sei denn, der Schaden hätte vom Verkäufer nicht erkannt werden können.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Stuttgart, Urteil vom 17.11.2004 (Az. 19 U 130/04) <p><i>Revision ist zugelassen</i></p>
Die Vermutung greift nicht, wenn eine der möglichen Mangelursachen typischerweise jederzeit und plötzlich auftreten kann.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04) <p><i>Revision ist zugelassen</i></p>
Bei Motorschaden eines 4 Jahre alten GW infolge eines Kolbenfressers, ohne Hinweise auf ein schadensursächliches Fehlverhalten des Käufers (wie z.B. fehlende Schmierstoffe), spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Motorschaden im technischen Zustand des Fahrzeugs selbst angelegt war.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Frankfurt/M., Urteil vom 04.03.2005 (Az. 24 U 198/04)
Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u> für einen Sachmangel, der auf die fehlende Behebung typischer Verschleißerscheinungen zurückzuführen ist	<ul style="list-style-type: none"> • Kammergericht Berlin, Urteil vom 16.07.2004 (Az. 25 U 17/04)

5. Nacherfüllung

5.1 Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Gemäß § 439 BGB kann der Käufer Nacherfüllung verlangen und zwar nach seiner Wahl in Form der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung. Der Verkäufer kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für den Verkäufer möglich ist. Bei Gebrauchtwagen scheidet eine Nachlieferung generell aus (Gebrauchtwagen sind Unikate und damit „unvertretbare“ Sachen).

Zumutbarkeit der Ersatzlieferung bei einer Tageszulassung: Mehrkosten für eine Ersatzlieferung in Höhe von 4,7 % sind verhältnismäßig;	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Braunschweig, Urteil vom 04.02.2003 (Az. 8 W 83/02)
---	---

Unzumutbarkeit der Ersatzlieferung: <ul style="list-style-type: none"> • gegeben, wenn der Kostenaufwand hierfür 30 % über dem Kostenaufwand für eine Nachbesserung liegt; • Faustformel: in Fällen völliger Mangelbeseitigung liegt die Grenze sogar bei 20 %; 	<ul style="list-style-type: none"> • LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Es besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten, wenn der Verkäufer den Sachmangel nicht zu vertreten hat und die Nachbesserung nicht verzögert wird.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Aachen, Urteil vom 11.04.2003 (Az. 5 S 40/03)
Neuwagenkauf: <ul style="list-style-type: none"> • zur Einrede der Unmöglichkeit der Ersatzlieferung eines Neuwagens und • zur Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Neuwagen-Ersatzlieferung 	<ul style="list-style-type: none"> • LG Münster, Urteil vom 07.01.2004 (Az. 2 O 603/02)
Der Händler kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sich der Käufer nicht zuerst an ihn gewandt hat, sondern an eine andere Werkstatt.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03)

5.2 Selbstvornahme der Nachbesserungsarbeiten und Kostenerstattung

Beseitigt ein Käufer einen Mangel an dem Fahrzeug eigenmächtig selbst oder durch eine fremde Werkstatt, stellt sich die Frage, ob er gegen den Verkäufer einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen kann.

Ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verkäufer setzt eine Fristsetzung des Käufers zur Mangelbeseitigung durch den Verkäufer voraus.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 23.02.2005 (Az VIII ZR 100/04) • AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03) • AG Kempen, Urteil vom 18.08.2003 (Az. 11 C 225/02) • AG Daun, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 3 C 664/02) • LG Gießen, Urteil vom 10.03.2004 (Az. 7 S 453/03) • AG Hamburg-Barmbeck, Urteil vom 18.12.2003 (Az. 811 A C 466/03)
---	--

6. Rücktritt

Ist eine Nacherfüllung wegen Erfolglosigkeit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit unterblieben, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, sofern er dem Verkäufer zuvor eine **angemessene Frist** zur mangelfreien Erfüllung des Kaufvertrages eingeräumt hatte oder eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ausnahmsweise entbehrlich war. Dies gilt jedoch nicht bei lediglich unerheblichen Pflichtverletzungen des Verkäufers, sofern der Mangel an dem Fahrzeug lokalisierbar und behebbbar ist.

Zu den Voraussetzungen des Rücktrittsrechts	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2003 (Az. 3 U 4/03)
Ein unmittelbares Rücktrittsrecht (d.h. ohne vorherige Fristsetzung) ist bei falschen Angaben zur Lauffleistung gegeben.	• AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)
Bei lediglich unerheblichen Pflichtverletzungen ist die Ausübung des Rücktrittsrechts ausgeschlossen. Von einer Unerheblichkeit ist jedenfalls bei einem Reparaturaufwand von weniger als 3 % des Kaufpreises für die Mängelbeseitigung auszugehen.	• OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.2004 (Az. I-3 W 21/04)
Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist bei Reparaturen in Höhe von 4,5 % des Kaufpreises ausgeschlossen.	• LG Kiel, Urteil vom 03.11.2004 (Az 12 O 90/04)
Der unterlassene Einbau vereinbarter Sonderausstattung und das fehlende Tieferlegen eines Fahrzeugs stellen qualitative Minderleistungen (= Sachmängel) dar, die zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen. Der Rücktritt war nicht wegen bloßer Teilleistung nach § 323 Absatz 5 BGB ausgeschlossen.	• OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Auch bei schwer feststellbaren Mängeln besteht für den Käufer nach <u>zwei</u> fehlgeschlagenen Reparaturversuchen ein Rücktrittsrecht.	• OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2004 (Az. 12 U 119/04)

7. Schadensersatzansprüche

Nach wie vor können dem Käufer neben den sonstigen Sachmängelhaftungsansprüchen auch Schadensersatzansprüche zustehen. In der Regel setzen diese jedoch ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers voraus (Ausnahme: Garantieerklärung des Verkäufers).

Haftung aus § 823 BGB für einen erheblichen Motorschaden infolge nicht fachgerechter Durchführung von Inspektionsarbeiten (hier: Versäumerung der Erneuerung der Umlenkrolle);	• OLG Hamm, Urteil vom 08.07.2003 (Az. 21 U 24/03)
Zu den Voraussetzungen für einen Ersatz des Nutzungsausfallschadens des Käufers nach Eintritt des Fahrzeugdefekts;	• OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)
Bei einer Ersatzteillieferung, die letztlich 2 Jahre dauert, besteht gegen den Hersteller ein Schadensersatzanspruch nach § 242 BGB.	• AG Rüsselsheim, Urteil vom 30.01.2004 (Az. 3 C 769/03)

8. Aufwendungsersatzanspruch

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag kann der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruchs auch Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt des Fahrzeugs gemacht hat. Neben den Voraussetzungen, die hierfür vorliegen müssen, gilt es z.B. zu klären, welche aufgewendeten Kosten der Käufer ersetzt verlangen darf.

Der Aufwendungsersatzanspruch umfasst neben den Überführungs- und Zulassungskosten auch die Anschaffungskosten für Zubehör. Der Käufer muss sich jedoch die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen	• OLG Stuttgart, Urteil vom 25.08.2004 (Az. 3 U 78/04)
--	--

9. Sachmängelhaftungsansprüche bei der Vermittlung von Neuwagen- geschäften

Immer häufiger werden Neuwagen auch im Wege der Vermittlung erworben. Ein Kunde erteilt in diesem Falle beispielsweise einem freien Händler oder einem Servicebetrieb den Auftrag, in seinem Namen einen näher bezeichneten Neuwagen einer bestimmten Marke zu erwerben. Hierzu wird dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht erteilt. Der eigentliche Kaufvertrag kommt dann aber zwischen dem Kunden und dem ausliefernden Händler als Verkäufer des Fahrzeugs zustande. Treten nunmehr an dem Fahrzeug Mängel auf, stellt sich die Frage, gegen wen sich die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers richten.

Der Vermittler haftet <u>nicht</u> für Sachmängel. Rücktritts- und Minderungsrechte können nur gegenüber dem tatsächlichen Verkäufer geltend gemacht werden.	• OLG Frankfurt/M., Urteil vom 28.01.2005 (Az. 25 U 210/03)
--	---

Wird das Fahrzeug außerhalb Deutschlands erworben, richten sich die Ansprüche des Käufers zudem nach dem Zivilrecht des jeweiligen Landes, in dem der Verkäufer seinen Unternehmenssitz hat.

10. Rückabwicklung: Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile

Für die Berechnung der Nutzungsvergütung wird von den Gerichten regelmäßig auf folgende Faustformel zurückgegriffen:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrte Km}}{\text{erwartete Gesamtfahrleistung}}$$

Bei einer erwarteten Gesamtfahrleistung von 150.000 Km entstehen somit Gebrauchsvorteile in Höhe von 0,67 % des Kaufpreises pro 1.000 Km.

Von dieser Faustformel sind die Gerichte in den vergangenen Jahren regelmäßig ausgegangen und sie wird der Berechnung auch heute noch vielfach zugrunde gelegt. Angesichts der sich wandelnden Technik und der damit verbundenen Verbesserung der

Fahrzeugqualität weichen jedoch immer mehr Gerichte von dieser Formel ab und veranschlagen im Einzelfall je nach Fahrzeugtyp eine höhere zu erwartende Gesamtfahrleistung, was sich auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus Sicht des Kfz-Händlers nachteilig auswirkt.

Abweichungen von der 0,67 %-Pauschale	
erwartete Gesamtfahrleistung von 200.000 Km = 0,5 % pro gefahrene 1.000 Km • Audi A 8 Quattro, 4,2 l	• OLG Koblenz, Urteil vom 04.12.1998 (Az. 10 U 1393/97)
erwartete Gesamtfahrleistung von 250.000 Km = 0,4 % pro gefahrene 1.000 Km • Audi A 6 Quattro TDI Automatik, 2,5 l • BMW 530 dA touring • VW Golf Turbo Diesel • Volvo V 70 2,4 T	• OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01) • LG Dortmund, Urteil vom 08.12.2000 (Az. 8 O 404/00) • LG Münster, Urteil vom 06.10.1993 (Az. 10 O 232/93) • OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
erwartete Gesamtfahrleistung von 300.000 Km = 0,33 % pro gefahrene 1.000 Km • Mercedes 560 SEC	• OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1996 (Az. 27 U 152/96)
bei einem Neuwagen: 0,15 €/Km (Honda Civic 1,4 i LS)	• OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation	• OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)

11. Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen

Anlässlich der Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2002 sind auch die Klauseln der unter anderem vom ZDK unverbindlich empfohlenen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB) an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst worden. Dennoch müssen die Gerichte sich in einzelnen Verfahren immer wieder mit der Wirksamkeit einzelner Klauseln der GWVB auseinandersetzen.

Der Schadensersatzanspruch des Verkäufers in Höhe von 10 % des Kaufpreises bei Nichtabnahme des GW durch den Käufer gemäß Ziffer IV Absatz 2 Satz 1 GWVB ist rechtmäßig.	• AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 10.01.2003 (Az. 7 C 303/02)
--	---

Bonn, 25.07.2005
 gez. Ulrich Dilchert

gez. Marion Nikolic